

Datenschutzerklärung

**Information über die Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13
Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wenn die Daten bei der betroffenen Person
erhoben werden**

Verarbeitungstätigkeit: „Personenstandswesen“

Personenstand ist nach § 1 des Personenstandsgesetzes (PStG) die sich aus den Merkmalen des Familienrechts ergebene Stellung einer Person innerhalb der Rechtsordnung einschließlich des Namens. Der Personenstand umfasst Daten über Geburt, Eheschließung, Lebenspartnerschaft und Tod sowie damit in Verbindung stehende familien- und namensrechtliche Tatsachen. Die Beurkundung wird durch hierzu bestellte Urkundspersonen – den Standesbeamtinnen und Standesbeamten in den Standesämtern - durchgeführt. Die Führung der Personenstandsregister ist von erheblichem öffentlichen Interesse, denn die Beurkundungen beweisen die o.g. Stellung der Person und sind erforderlich zum Schutz der betroffenen Personen sowie der Rechte und Freiheiten anderer in den Personenstandsregistern registrierter Personen.

1. Name und Kontaktdaten der verantwortlichen Stelle

Stadt Heide
Der Bürgermeister
Postelweg 1
25746 Heide
Telefon: 0481 6850 900
Telefax: 0481 68507900
E-Mail: postoffice@stadt-heide.de

2. Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten

Für Fragen, Anregungen und Beschwerden zum Datenschutz steht Ihnen der Datenschutzbeauftragte der Stadt Heide, Herr Frank Wichmann, zur Verfügung. Er ist zu erreichen unter

Frank Wichmann
Postelweg 1
25746 Heide
Telefon: 0481 6850 180
Telefax: 0481 68507180
E-Mail: datschutzbeauftragter@stadt-heide.de

3. Rechte der Betroffenen

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Artikel 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Artikel 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Artikel 17, 18 und 21 DSGVO).

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Artikel 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

4. Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde

Sie haben das Recht sich unmittelbar schriftlich oder mündlich an den / die Landesbeauftragte / n für Datenschutz Schleswig-Holstein unter folgender Adresse zu wenden.

Landesbeauftragte (r) für Datenschutz Schleswig-Holstein, Holstenstraße 98, 24103 Kiel

Telefon: 0431/988-1200

Telefax: 0431/988-1223

E-Mail: mail@datenschutzzentrum.de

5. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Verarbeitung durch die Stadtverwaltung Heide durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft gemäß Artikel 7 Absatz 3 DSGVO widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

Hinweis: Dies gilt nur für die Verarbeitungstätigkeiten, bei denen von Ihnen eine solche Einwilligungserklärung abgefordert wurde.

6. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

a. Ihre Daten werden zu folgendem Zweck erhoben

Das Standesamt verarbeitet zum Zwecke der Erstbeurkundung einer Geburt, einer Eheschließung, eines Sterbefalls oder der Fortführung eines entsprechenden Eintrags, zur Ausstellung von Urkunden und Registerauszügen, für statistische Erhebungen (§§ 1, 2 Bevölkerungsstatistikgesetz) und zur Durchführung weiterer personenstandsrechtlicher Aufgaben nach Bundes- oder Landesrecht. Das Standesamt verarbeitet nach Art. 9 Abs. 2 Unterabsatz 1 Buchst. g DS-GVO in Verbindung mit §§ 15 bis 17a, 21, 27, 31, 32, 64 PStG die für die Registrierung und Fortführung von Personenstandsfällen erforderlichen und zulässigen Daten. Diese Daten werden bei den nach Personenstandsrecht anzeigeberechtigten und anzeigepflichtigen Personen erhoben und zur Herstellung von Urkunden und Registerauszügen sowie auf dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium des Dokuments sowie auf dem zur Langzeitspeicherung der Personenstandsdaten nach § 67 PStG i.V.m. §§ 1 und 2 der Landesverordnung über die Einrichtung und Führung des zentralen elektronischen Personenstands- und Sicherungsregister (LVO-

ePR) eingerichteten zentralen elektronischen Personenstandsregister verarbeitet.

b. Ihre Daten wurden aufgrund folgender Rechtsgrundlage/n erhoben

Art. 6 Abs. 1 Buchst. e, Abs. 2 und Abs. 3 Buchst. b sowie Art. 9 Abs. 2 Buchst. g
Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) i.V.m. §§ 15 bis 17a, 21, 27, 31, 32, 64
PStG

c. Ihre Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie sind gemäß §§ 9 und 10 Personenstandsgesetz in Abhängigkeit vom
Personenstandsfall (z.B. Geburtsanzeige, Fortführung Eheregister,...) verpflichtet, die
vom Standesamt angeforderten Daten anzugeben. Sollte es für die
Verarbeitungstätigkeit (z.B. Vaterschaftsanerkennung, Antrag Befreiung
Ehefähigkeitszeugnis, Namensänderung, ...) keine Pflicht zur Bereitstellung von Daten
geben, diese jedoch für eine Vorgangsbearbeitung zwingend notwendig sein, könnte
eine Antragsbearbeitung ohne Datenbereitstellung nicht erfolgen.

d. Folgen, wenn Sie die Daten nicht angeben

Wer nach dem Personenstandsgesetz zur Anzeige eines Personenstandsfalls (Geburt,
Sterbefall) oder zu sonstigen Handlungen verpflichtet ist, kann gemäß § 69
Personenstandsgesetz hierzu vom Standesamt durch ein Zwangsgeld angehalten
werden.

e. Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden

Hinweis: Angabe über die Kategorien in dieser Datenschutzerklärung muss gemäß Artikel 14 DSGVO nur erfolgen,
wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person, sondern aus anderen Datenquellen erhoben
werden.

7. Ihre Daten werden ggf. an folgende Empfänger weitergeleitet

Personenbezogene Daten der Personen, auf die sich ein Personenstandsregistereintrag
bezieht, werden auf der Grundlage von §§ 57 bis 63 der Personenstandsverordnung (PStV)
automatisiert über den XÖV-Standard XPersonenstand übermittelt an:

- andere Standesämter,
- Meldebehörden
- Standesamt I in Berlin
- Statistisches Amt
- Zentrales Testamentsregister
- Ausländerbehörden
- Gesundheitsbehörden

Weitere Mitteilungen erfolgen an das Familiengericht, Kirchenbuchführer, Konsulate,
Jugendämter, Vormundschaftsgerichte, Amtsgerichte und das Finanzamt zur Erfüllung der
dortigen Aufgaben im Zusammenhang mit Personenstandsregistrierungen und
Fortführungen des Personenstandes.

Nach § 2 Absätze 2 und 3 der LVO-ePR können alle Standesämter und die
Standesamtsaufsichten in Schleswig-Holstein die Daten der Personenstandsregister mit
lesendem Zugriff zur Erfüllung der jeweiligen Aufgaben abrufen.

Für die Urkundenerteilung, Auskunft und Einsicht gelten die Regelungen der §§ 61 bis 66
PStG. An Privatpersonen werden Daten nur auf Ersuchen und nur dann, wenn ein
besonderes rechtliches Interesse glaubhaft gemacht wird, übermittelt (§ 62 PStG).

Die Verwendung personenbezogener Daten aus den Personenstandsregistern darf durch
öffentliche Stellen nur zur Erfüllung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben und

Berechtigungen erfolgen (§ 65 PStG).
Gegebenenfalls erfolgen Datenübermittlungen an Drittländer auf der Grundlagen von zwischenstaatlichen Abkommen oder Vereinbarungen.

Allgemeiner Hinweis zur Datenweitergabe:

- Bei vorliegenden Straftatbeständen kann es zu einer Datenweitergabe an Ermittlungsbehörden (Staatsanwaltschaft, Polizei ...) kommen.
- Bei Anträgen nach dem Informationszugangsgesetz für Schleswig-Holstein (IZG-SH) kann es gem. § 10 IZG-SH zu einer Weitergabe von personenbezogenen Daten kommen, soweit das schutzwürdige private Interesse an einer Geheimhaltung nicht dem öffentlichen Bekanntgabeinteresse überwiegen würde.

8. Ihre Daten wurden ggf. von folgenden Quellen zur Verfügung gestellt

- andere Standesämter
- Bestatter
- Bestatter mit Vollmacht
- Botschaften
- Ehepartner
- Eltern
- Familienangehörige
- Familienangehörige ersten Grades
- Familienangehörige nicht ersten Grades mit Legitimation von zuständiger Behörde (z.B. Amtsgericht, Jugendamt)
- Gerichte
- Hebamme
- Heime
- Jugendämter
- Kinder
- Krankenhaus
- Kriminalpolizei
- mit Vollmacht Daten des anderen Elternteils
- mit Vollmacht Daten des ggf. zukünftigen Ehepartners
- Notar
- Rechtsanwälte / Betreuer mit Vollmacht

9. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Personenbezogene Daten werden als Vorgangsdaten im Fachverfahren des Standesamtes temporär und nur solange gespeichert, bis der entsprechende Eintrag in das jeweilige Personenstandsregister übertragen worden ist. Die maximale Speicherdauer der Vorgangsdaten wird durch das Standesamt im Verfahren eingestellt und beträgt 365 Tage. Die elektronischen Personenstandsregister werden nach § 7 Abs. 1 PStG dauerhaft gespeichert. Nach einer Fortführungsfrist von

- 110 Jahren bei Geburtenregistern,
- 80 Jahren bei Ehe- und Lebenspartnerschaftsregistern und
- 30 Jahren bei Sterberegistern

sind die Personenstandsregister und Sicherungsregister sowie die Sammelakten nach dem Landesarchivgesetz den zuständigen Archiven zur Übernahme anzubieten (§ 7 Abs. 3 PStG). Nach der Übernahme durch die Archive werden die Daten im elektronischen

Personenstandsregister gelöscht.
Protokolldaten werden nach 14 Monaten automatisiert aus dem elektronischen
Personenstandsregister gelöscht (§ 4 Abs. 1 LVO-ePR).

10. Automatisierte Entscheidungsfindung

Bei der Verarbeitungstätigkeit „Personenstandswesen“ findet keine automatisierte Entscheidungsfindung statt.

11. Verarbeitungen

Die erhobenen personenbezogenen Daten werden ausschließlich für den oben unter laufender Nummer 6. a. aufgeführten Zweck verarbeitet. Eine anderweitige Verarbeitung findet nicht statt.

12. Sonderfälle und weitere Angaben

entfällt